

Aktenzeichen: 3 AZR 436/81

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 27. November 1984
- 3 AZR 436/81 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 12. Dezember 1980
Berlin - 21 Ca 25/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 30. Juli 1981
Berlin - 4 Sa 42/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Ja



Entscheidungsstichwort:

Anrechnung einer Rente nach französischem Recht

Gesetz: BetrAVG § 5 Abs. 2; BGB § 242 Ruhegehalt; Verordnung (EWG)
Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicher-
heit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der
Gemeinschaft zu- und abwandern vom 14. Juni 1971 (ABl (EG)
Nr. L 149/2, ber. 1973 Nr. L 128/22 und 1980 Nr. L 82/1)
Art. 4, 46

Leitsatz:

Sieht eine Ruhegeldordnung beamtenähnliche Gesamtversor-
gungsbezüge vor, auf die gesetzliche Sozialversicherungs-
renten anzurechnen sind, so sollen im Zweifel auch sol-
che Renten angerechnet werden, die in Frankreich nach
französischem Sozialversicherungsrecht erworben wurden.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 436/81

4 Sa 42/81 Berlin

Verkündet am
27. November 1984

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 27. November 1984 gemäß § 128 Abs. 2 ZPO durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und die ehrenamtliche Richterin Wax für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

1. Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 30. Juli 1981 - 4 Sa 42/81 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 12. Dezember 1980 - 21 Ca 25/80 - abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

3. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist im Jahre 1923 geboren. Er war bereits vor dem 2. Weltkriege in versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen tätig. Vom 11. Januar 1942 bis zum 10. März 1947 leistete er Militärdienst oder war er in Gefangenschaft. Im Anschluß daran arbeitete er von 1947 bis 1952 in Frankreich und war nach französischem Recht versicherungspflichtig. Im Jahre 1953 trat er in die Dienste der Beklagten. Das Arbeitsverhältnis wurde im Jahre 1956 unterbrochen. Danach war er wieder von 1956 bis zum



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



14. Februar 1977 bei der Beklagten tätig. Er schied aus, weil er erwerbsunfähig wurde. Seit dem 1. Januar 1978 bezieht er nach einem Rentenbescheid vom 31. Juli 1978 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in Höhe von 1.068,60 DM. Diesen Betrag errechnete die dafür zuständige Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz auf der Grundlage der in der deutschen Rentenversicherung zurückgelegten Beitrags-, Ausfall- und Zurechnungszeiten. Den Betrag der Teilrente, die sich unter Berücksichtigung der in Frankreich zurückgelegten Versicherungszeit ergäbe, berechnete sie mit 1.012,60 DM monatlich.

Der französische Sozialversicherungsträger setzte ab 1. Januar 1978 eine Jahresrente wegen Erwerbsunfähigkeit in Höhe von 2.330,91 fr, ab 1. Januar 1978 von 2.433,47 fr und ab 1. Januar 1979 von 2.591,64 fr fest. Diese Rente wird jeweils durch die Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz ausgezahlt.

Die Beklagte gewährt Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach den Bestimmungen über die Gewährung von Ruhegeld an die Arbeitnehmer der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), Eigenbetriebe von Berlin, i.d.F. vom 2. Dezember 1968 und der 5. Änderung vom 21. März 1979. Diese Versorgungsregelung ist zwischen der Geschäftsleitung der BVG und dem Vorstand des Gesamtbetriebsrats als Dienstvereinbarung vereinbart worden. Das Ruhegeld wird auf der Grundlage der ruhegeldfähigen Dienstbezüge und der ruhegeldfähigen Dienstzeit berechnet. Es beträgt bei Vollen- dung einer zehnjährigen ruhegeldfähigen Dienstzeit 35 v.H. und steigt mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahr bis zum



vollendeten 25. Dienstjahr um 2 v.H. und von da ab um 1 v.H. bis zum Höchstsatz von 80 v.H. des Berechnungseinkommens. Auf das Ruhegeld wird anderweitiges Einkommen nach § 23 der Dienstvereinbarung angerechnet. Hierin heißt es:

Anzurechnende Leistungen

- (1) Auf das nach den §§ 9 und 16 in Verbindung mit § 20 festgesetzte Ruhe-, Krankenruhegeld bzw. Witwengeld sind folgende Bezüge anzurechnen:
1. Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter, der Knappschaftsrentenversicherung und der Versicherungsträger Ost (Renten einschließlich Zulagen und Zuschläge und Übergangsgeld gemäß §§ 1240 bis 1241 f RVO bzw. §§ 17 bis 18 f AVG).
 2. Krankengeldleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn der Arbeitgeber zur Krankenversicherung einen Arbeitgeberanteil geleistet hat. Das Krankengeld ist in der Höhe anzurechnen, wie es im Falle einer Pflichtversicherung von der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin gezahlt werden würde. Zuschläge für mitversicherte Familienangehörige bleiben außer Betracht.
 3. Versorgungsbezüge aus öffentlichen Mitteln; dazu gehören auch die Leistungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.
- (4) Anzurechnende Leistungen, die von einem Versicherungs- bzw. Versorgungsträger wegen des Bezuges von Leistungen, die nicht nach diesen Bestimmungen anzurechnen sind, gekürzt gezahlt werden (z.B. Kürzung gemäß §§ 1278, 1279, 1280 und 1283 RVO bzw. §§ 55, 56, 57 und 60 AVG oder Kürzung der vom Versicherungsträger Ost gewährten Rente wegen Zusammentreffens von Versicherten-, Hinterbliebenen- oder Unfallrenten) oder ruhen, sind fiktiv mit dem Betrag anzurechnen, der gezahlt werden würde, wenn die nach diesen Bestimmungen nicht anzurechnenden Leistungen nicht bezogen werden. Eine Erhöhung oder Minderung von anzurechnenden Leistungen, die auf § 1587 b BGB beruht, bleibt unberücksichtigt.



Nach zunächst vorläufigen Berechnungen teilte die Beklagte dem Kläger am 17. Mai 1979 mit, daß sie ab 1. April 1979 die französische Rente fiktiv errechne und deren Nachzahlung ab 1. Januar 1978 anrechne, sobald die Nachzahlungsbeträge ausgezahlt worden seien. In dem beiliegenden Berechnungsbogen ging sie von einer Versichertenrente in Höhe von insgesamt 1.116,60 DM und von einer französischen Rente in Höhe von 92,-- DM aus. Auch nach Durchführung eines in der Dienstvereinbarung vorgesehenen Vorschaltverfahrens ist die Beklagte dabei verblieben, die Rente aus der französischen Sozialversicherung anrechnen zu dürfen.

Der Kläger hat die Rechtsauffassung vertreten, die aus der französischen Sozialversicherung bezogene Rente sei nicht anzurechnen. Nach § 23 Abs. 1 sei eine Anrechnung nicht möglich, weil französische Renten nicht erfaßt würden. Nach § 23 Abs. 4 scheide eine Anrechnung aus, weil die dort genannten Voraussetzungen nicht vorlägen.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm das Krankenruhegeld für die Zeit vom 1. Januar 1978 bis 31. August 1978 und das Ruhegeld ab 1. September 1978 nach den Bestimmungen über die Gewährung von Ruhegeld an die Arbeitnehmer der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) Eigenbetrieb von Berlin, ohne Anrechnung der von der französischen Rentenversicherung gewährten Invalidenpension zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie ist der Rechtsauffassung des Klägers entgegengetreten. Sie hat darauf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hingewiesen, daß ihre Versorgungsordnung aus einer Zeit stamme, als die EG-Verordnung 1408/71 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer noch nicht bekannt gewesen sei. Diese Verordnung ließ eine Anrechnung ausländischer Sozialversicherungsrenten zu.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich deren Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

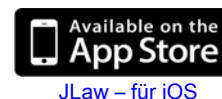
Die Revision ist begründet. Der Kläger muß sich auf seinen Versorgungsanspruch die Rente aus der französischen Sozialversicherung anrechnen lassen.

I. Der Kläger hat gegen die Beklagte Anspruch auf Zahlung einer Gesamtversorgungsrente.

1. Nach § 2 Abs. 1 der Dienstvereinbarung (DV) hat ein Arbeitnehmer, der dauernd gesundheitlich für den Dienst der BVG unfähig ist oder der nach Vollendung des 65. Lebensjahres aus dem Dienst der BVG ausscheidet, Anspruch auf Ruhegeld, wenn er eine mindest zehnjährige ununterbrochene beitragspflichtige Dienstzeit als Wartezeit abgeleistet hat. Ein Arbeitnehmer ist dauernd dienstunfähig, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der ihm arbeitsvertraglich obliegenden Auf-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gaben dauernd unfähig ist (§ 3 Abs. 1 DV). Die Dienstunfähigkeit wird durch den Betriebsarzt festgestellt. Dessen Feststellung kann durch die Bewilligung der Erwerbsunfähigkeitsrente ersetzt werden (§ 3 Abs. 2 DV). Diese Anspruchsvoraussetzungen erfüllt der Kläger. Er bezieht seit dem 1. Januar 1978 Erwerbsunfähigkeitsrente. Er hatte die Wartezeit weit überschritten, da er mehr als 21 Jahre ununterbrochen bei der Beklagten beschäftigt war.

2. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß dem Kläger ein Ruhegeld von 1.732,25 DM zusteht, wenn der Streit um die Anrechnung der verschiedenen Renten aus der deutschen und französischen Sozialversicherung außer Betracht bleibt. Nach § 4 DV wird das Ruhegeld auf der Grundlage der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit berechnet. Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten sind nach § 6 DV grundsätzlich nur solche Zeiten, die im Dienste der Berliner Verkehrsbetriebe, ihrer Rechtsvorgänger oder Tochterunternehmen verbracht sind. Diesen Dienstzeiten werden solche Zeiten gleichgestellt, in denen der Arbeitnehmer Wehrdienst abgeleistet hat oder aus politischen Gründen verfolgt worden ist.

Dagegen werden Dienstzeiten, die der Kläger bei einem Arbeitgeber zurückgelegt hat, der seine Arbeitnehmer bei einem französischen Sozialversicherungsträger versichern muß, nicht berücksichtigt. Dies wird von dem Kläger zu Recht nicht beanstandet. Es verstößt nicht gegen das Recht der Europäischen Gemeinschaft, wenn französische Beschäftigungs- und Versicherungszeiten von der Beklagten bei der Berechnung der Betriebsrente



unberücksichtigt bleiben. Hiervon gehen die Parteien übereinstimmend und zutreffend aus. Der sachliche Geltungsbereich der EG-Verordnung 1408/71 wird in deren Art. 4 geregelt. Nach Art. 4 Abs. 1 VO gilt die Verordnung für alle Rechtsvorschriften über Zweige der sozialen Sicherheit, die bestimmte Leistungsarten betreffen, insbesondere Leistungen bei Invalidität einschließlich der Leistungen, die zur Erhaltung oder Besserung der Erwerbsfähigkeit bestimmt sind. Die VO 1408/71 gilt aber nur für Systeme der sozialen Sicherheit (Art. 4 Abs. 2 VO 1408/71). Zu den Leistungen der sozialen Sicherheit zählt das Berliner Versorgungssystem nicht. Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 8. März 1979 (- RS 129/78 - EuGHE 1979, 853 = SozR 6050 Art. 4 Nr. 5) gilt die EG-Verordnung nicht für Beamte und ihnen Gleichgestellte. Das bedeutet, daß Sondersysteme nicht berührt werden (Wiegand, Das europäische Gemeinschaftsrecht in der Sozialversicherung, 1983, S. 79 Rz 16).

II. Das Landesarbeitsgericht ist zu Unrecht davon ausgegangen, daß die französische Sozialversicherungsrente nicht auf die Gesamtversorgungsrente angerechnet werden kann.

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, in § 23 DV sei die Anrechnung einer ausländischen Rente nicht vorgesehen. § 23 Abs. 1 Nr. 1 DV betreffe allein Leistungen der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung. Dies ergebe sich nicht nur aus der Aufzählung der verschiedenen deutschen Rentenarten, sondern auch aus dem Zitat der entsprechenden Vorschriften und der besonderen Rentenarten des Versicherungsträgers Ost. Aus § 23 Abs. 1 Nr. 3 DV



lasse sich eine Anrechnung der französischen Sozialversicherungsrente nicht ableiten, weil hier erkennbar nur an Renten deutscher öffentlich-rechtlicher Versicherungsträger gedacht worden sei. Schließlich biete auch § 23 Abs. 4 DV keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Anrechnung. Danach solle ermöglicht werden, eine gesetzliche Sozialversicherungsrente ungekürzt anzurechnen, wenn der Rentner diese wegen anderer, aber nicht anrechenbarer Bezüge nur gekürzt erhalte, also z.B. wenn eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bzw. ein Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen treffen und nur anteilig gezahlt werden, weil sonst Versorgungsobergrenzen überschritten werden.

Diese Auslegung ist richtig und wird von der Revision erfolglos bekämpft. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch übersehen, daß die Dienstvereinbarung eine verdeckte Regelungslücke enthält, die im Wege ergänzender Auslegung dahin geschlossen werden muß, daß die in Frankreich erworbene Sozialversicherungsrente anzurechnen ist.

2. Die Dienstvereinbarung hat die gesetzlichen Rentenansprüche von Wanderarbeitnehmern nicht lückenlos geregelt. Die Beklagte gewährt eine beamtenähnliche Versorgung, deren Höhe sich nach der gesamtversorgungsfähigen Zeit und dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt richtet und auf die sämtliche aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung stammenden Renten angerechnet werden. Mit dem Versorgungssystem der Beklagten soll den Arbeitnehmern



eine beamtenähnliche Versorgung gewährt werden, die sich aus den Leistungen der Beklagten und den gesetzlichen Renten zusammensetzt. Schon das Versorgungsziel zeigt, daß die Versorgungsordnung auch einer Pflichtversicherung im Ausland und einem daraus folgenden Rentenbezug Rechnung tragen müßte. Eine im Ausland erdiente Sozialversicherungsrente hat die gleiche Funktion und ersetzt folglich die deutsche gesetzliche Sozialversicherung.

Die Regelungslücke in der Dienstvereinbarung ist dahin zu schließen, daß die auf einer Pflichtversicherung eines Wanderarbeitnehmers beruhenden Auslandsrenten anzurechnen sind. Nach dem bei der Beklagten bestehenden Gesamtversorgungssystem sollen alle bei ihr beschäftigten Arbeitnehmer eine nach Dienstzeit und Entgelt bemessene Gesamtversorgung erhalten, auf die die gesetzlichen Renten angerechnet werden. Das Versorgungsziel, alle Arbeitnehmer entsprechend der zurückgelegten Dienstzeit und dem erreichten Verdienst gleich zu behandeln, kann nur dann erreicht werden, wenn auch Auslandsrenten berücksichtigt werden.

3. Der Kläger irrt, wenn er der Auffassung ist, aus Rechtsgründen sei eine Anrechnung des französischen Anteils der Sozialversicherungsrente ausgeschlossen.

Ein gesetzliches Anrechnungsverbot besteht nicht. Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG dürfen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nicht durch Anrechnung oder Berücksichtigung anderer Versorgungsbezüge gekürzt werden, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Versorgungsempfängers beruhen. Dieses Anrechnungs-



verbot gilt jedoch nicht für Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, soweit sie auf Pflichtbeiträgen beruhen, sowie für sonstige Versorgungsbezüge, die mindestens zur Hälfte auf Beiträgen oder Zuschüssen des Arbeitgebers beruhen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG). Anrechnungsfähig sind auf Pflichtbeiträgen beruhende Sozialversicherungsrenten auch insoweit, wie sie in einem früheren Arbeitsverhältnis erworben wurden (BAG Urteil vom 19. Februar 1976 - 3 AZR 212/75 - AP Nr. 171 zu § 242 BGB Ruhegehalt, zu I 3 der Gründe; Blomeyer/Otto, BetrAVG, § 5 Rz 85 m. w. N.). Zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gehört ebenso der aus Frankreich stammende Anteil der Sozialversicherungsrente. Allerdings ist der Senat davon ausgegangen, daß das Gesetz in § 5 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG an die gesetzliche Rentenversicherung der Arbeiter-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung anknüpft (BAG 43, 173, 177 = AP Nr. 8 zu § 5 BetrAVG, zu II 1 b der Gründe). Der französische Anteil der Rente wird jedoch durch den deutschen Rententräger gezahlt und ersetzt einen nach deutschem Sozialversicherungsrecht erwerbzbaren Anspruch.

Der Senat vermag dem Kläger auch nicht darin zu folgen, daß aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaft ein Anrechnungsverbot für den französischen Teil der Sozialversicherungsrente folge. Die gesetzlichen Versorgungsbezüge des Klägers sind berechnet nach Art. 46 Verordnung (EG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern vom 14. Juni 1971 (ABl (EG) Nr. L 149/2, ber. 1973 Nr. L 128/22 und



1980 Nr. L 82/1). Hiernach hat jeder Sozialleistungsträger den von ihm zu tragenden Anteil der Sozialversicherung zu berechnen und die Summe der Leistungen ist auszuführen (EuGH Rspr. 1975, 1149). Ein Anrechnungsverbot läßt sich aus den unterschiedlichen Berechnungsmethoden nicht ableiten; vielmehr ist durch das EG-Recht gewährleistet, daß Arbeitnehmer durch eine Tätigkeit im EG-Bereich Sozialleistungsansprüche erwerben und freizügig einer Arbeit im Ausland nachgehen können. Die dadurch erworbenen Sozialversicherungsansprüche nach französischem Recht sind im Zweifel mit denen nach deutschem Recht erlangten gleichgestellt.

Dr. Dieterich

Schaub

Griebeling

Dr. Bermel

Wax



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)